

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-4750

**Büro der Geschäftsstelle:**

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06  
BAGüS-SGB XI-55-00

Münster, 21.09.2010

## Mitglieder-Info Nr. 61/2010

**Kein Anspruch auf Rollstuhlbike für einen erwachsenen Krankenversicherten, wenn gewöhnlicher Rollstuhl Bewegungsradius von 500 Metern um Wohnung erlaubt**

Urteile des Landessozialgerichtes NRW vom 24.06.2010, Az.: L 16 KR 45/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der als Anlage beigefügten Entscheidung hat der 16. Senat des LSG NRW entschieden, dass behinderte Krankenversicherte nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Ausgleich ihrer Behinderung nach § 33 SGB V nur solche Hilfsmittel verlangen können, die ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens decken. Die Krankenversicherung gewähre nur Hilfsmittel für einen Basisausgleich der Behinderung zum Erschließen eines gewissen körperlichen Freiraumes. Dieser Freiraum umfasse die Wohnung und die Erledigung von Alltagsgeschäften im Nahbereich. Das BSG habe aber nach Auffassung des LSG NRW bisher noch nicht definiert, wieweit dieser Nahbereich reicht. Das LSG geht in Anlehnung an die Rechtsprechung der gesetzlichen Rentenversicherung davon aus, dass Wegstrecken bis 500 Meter noch zum Nahbereich gehören.

Wegen der nach Ansicht des LSG NRW der höchststrichterlich noch nicht entschiedenen Frage der Mindestwegstrecke, wurde hier die Revision zum BSG zugelassen.

Die Entscheidung dürfte im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen medizinischer und sozialer Rehabilitation auch für die Sozialhilfe interessant sein. Der Fortgang dieses Klageverfahrens bleibt daher abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer